

Landtags - Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

82.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 6ten November 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig die Abgeordneten außer Tenge; aus Fürstlicher Regierung
Herr Regierungsrath Heldman.

Das Protocoll vom 2. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Althof erbat sich hierauf das Wort zur Motivirung seiner Abstimmung in der deutschen Frage am 3. d. M. und gab dann folgende Erklärung zu Protocoll:

„Ich habe mit der Commission in ihrer Mehrheit gestimmt, doch nicht etwa deshalb, weil die Vorschritte der Regierung in dieser für das gesammte Land so höchst wichtigen Angelegenheit in den Monaten Juni und September d. J., kurz vor der Eröffnung des Landtags und kurz vor dem Wiederzusammentritt der Stände, als gerechtfertigt anzusehen und zu billigen sein könnten; auch nicht deshalb, weil die unstatte und unvolksthümliche Politik Preußens als eine erfreuliche von uns zu begrüßen wäre — sondern lediglich nur darum, theils weil ich die Sache als bereits thatsächlich abgemacht ansah und eine Weigerung des Landtags hinterher zu nichts andern, als zu eben so zwecklosen wie unangenehmen Conflicten geführt und genützt haben würde, und theils weil bei der beklagenswerthen Zerrissenheit, worin Deutschland seit der verhängnißvollen Ablehnung der Kaiserkrone sich befindet, jetzt dennoch der Anschluß an Preußen und seine Verbündete durch die Umstände für uns als nothwendig geboten erscheint. Denn nach wie vor kann Deutschlands Einheit und Freiheit nur das hohe Ziel sein, was unter allen Verhältnissen das deutsche Volk fest im Auge behalten muß, und für welches ihm kein Opfer zu groß sein darf. Wenn leider nunmehr auch nicht gleich oder in der nächsten Zukunft, so muß und wird dann doch jenes Ziel um so sicherer in einer ferneren Zukunft erreicht werden.“

Eingegangen waren:

1) eine Petition des Kaufmanns A. W. Brüggemann zu Schötmar, das Hausiren der Juden betr., übergeben vom Abg. Wesfel;

2) eine

2) eine Petition von 4 Sattlermeistern zu Lemgo, Gewerbeschutz betr., übergeben vom Abg. Bunte.

Abg. Petri II. trug sodann die Separaterklärung

Anlage 60

zur Motivirung seiner Abstimmung gegen das ganze Gesetz über das Volksschulwesen vor.

Ein Antrag des Abg. Rulemann, daß diese Separaterklärung auf der Tafel des Hauses niedergelegt und nicht gedruckt werde, da der Abg. Petri II. die darin enthaltene Begründung bei der Debatte habe vorbringen können — für welchen sich die Abg. Leizmann und Meyer, sowie Abg. Petri I. mit der Bemerkung, daß über den Druck solcher Separatvota besonders abzustimmen sei, erklärten, — gegen welchen aber als der klaren Bestimmung der Geschäftsordnung und dem bisherigen Brauche entgegen die Abg. Petri II., König und v. Stietencron sich verwahrten — wurde abgelehnt.

Es wurde sodann zur Fortsetzung der allgemeinen Debatte über den der ferneren Berathung zu Grunde zu legenden Entwurf eines Colonatrechts geschritten.

Abg. Tappe erklärte, er sei für den Regierungsentwurf, selbst auf die Gefahr hin, daß der Abg. Bunte auch ihn für einen Hofdemokraten erklären sollte; die Grundrechte hätten sicherlich auch die Absicht gehabt, den nachgeborenen Kindern zu ihrem Rechte zu verhelfen; nun sei der von der Commission für deren Abfindung angenommene Maßstab, da der Reinertrag nach sehr verschiedenen Grundsätzen abgeschätzt worden, höchst unangemessen, auch sollten danach die nachgeborenen Kinder viel zu wenig erhalten, etwa nur ein reichliches Almosen; für den christlichen Staat aber paßte nur Gleichheit der Rechte aller Kinder; der Entwurf des Abg. Meyer sei zwar etwas günstiger, aber auch danach würden die nachgeborenen Kinder stets Proletarier bleiben, wenn Gott ihnen nicht hülfte; die vorgeschlagene Jury sei kein zweckmäßiges Institut, weil nach seiner Erfahrung Diejenigen, welche darin gewählt werden würden, nicht geneigt sein möchten, den Anerben zu beknappen. Man solle doch einmal die Frage umkehren und erst sehen, wie den nachgeborenen Kindern zu helfen sei, und erst dann, wenn dies noch möglich bleibe, möge man für den Anerben sorgen. Wenn er den Regierungsentwurf auch nicht in allen Bestimmungen billige, so sei er doch am besten als Uebergangsgesetz, vor Allem aber als Grundlage der speciellen Berathung.

Abg. Oberbracht bemerkte, er wolle nur noch Weniges sagen, da im Uebrigen der Gegenstand bereits erschöpft sei; der Herr Regierungskommissar habe gestützt auf die Berichte der Beamten behauptet, der Anerbe könne ein Colonat noch halten und gut bewirthschaften wenn auch nicht die Hälfte seines Werths ihm zufalle, das sei aber seiner Ueberzeugung nach nicht

nicht möglich, er werde sich selten halten, immer aber werde in solchen Verhältnissen nur eine kränkliche Landwirthschaft getrieben werden; es sei behauptet worden, die von der Commission vorgeschlagene Abfindung der nachgeborenen Kinder sei zu geringfügig — man möge aber erwägen, daß die Commission nur einen Vorschlag gemacht habe, welcher dehnbar sei, und außerdem hätten die Eltern zur Ausgleichung etwaiger Unbilligkeit das freie Dispositionsrecht.

Abg. Hausmann führte an, die Gütergemeinschaft sei schon früher auf die bäuerlichen Verhältnisse angewendet, soweit das Colonatrecht es gestattet habe; letzteres, eine Folge der Gutshörigkeit und Leibeigenschaft und eingeführt zum Zweck der Erleichterung der Lastenerhebung, sei nur eine Ausnahme der allgemeinen Regel gewesen und müsse fallen, nachdem die Verhältnisse, welche es herbeigeführt, verschwunden, nachdem alle bäuerlichen Lasten für ablösbar erklärt seien; man habe längst das Unpassende des Colonatrechts gefühlt, die Gesetzgebung aber habe sich gescheut, Einzelnes zu ändern, für die Umgestaltung des Ganzen sei bisher kein Anstoß da gewesen, diesen hätten erst die Grundrechte gegeben. Auch das Interesse der Landwirthschaft stehe der Beseitigung des alten Colonatrechts nicht entgegen, vielmehr sei da wenig an Fortschritt zu denken, wo bei der bedeutenden Begünstigung des Auerben nach dem früheren Rechte dieser keine dringende Veranlassung habe, fortzuschreiten, sich auszubilden; es sei bisher den Auerben zu bequem gemacht, der Sohn habe meistens die Landwirthschaft betrieben, wie der Vater, selbst mancherlei Vorurtheile hätten sich so vererbt; auch trieben die Colonen nicht allein eine tüchtige Deconomie und die wichtigsten Erfindungen und Fortschritte verdankten Theoretikern ihr Dasein.

Abg. Schüz bemerkte, auch er würde principiell einem Gesetze beistimmen, wie es der Abg. Meyer eventuell vorgeschlagen, da ein solches den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche; ein solches werde sich auch früher oder später Bahn brechen; für jetzt aber mache die Erhaltung größerer Colonatwirthschaften ein Uebergangsgesetz nothwendig; der vorgelegte Entwurf Fürstlicher Regierung sei deshalb mannigfach heftig angegriffen, weil die Bestimmung, wonach der Auerbe nur $\frac{1}{3}$ vorab erhalten solle, die Erhaltung größerer Colonate nicht zuließe, dieselbe vielmehr dem Ruin entgegenführe; das sei zwar vielfach behauptet, haltbare Gründe für diese Behauptung seien aber nicht vorgebracht; es sei behauptet worden, der Auerbe müsse, wenn das Colonat solle erhalten werden, $\frac{2}{3}$ des Larmwerths vorab haben, aber selbst zwei Landwirthe in dieser Versammlung widersprächen dieser Behauptung. Der Regierungsentwurf sei ein Gift gegen viele Ungerechtigkeiten und gegen eine Anzahl von Prozessen, die bisher durch das Institut der Interimswirthschaften und die Leibzuchtsbestimmungen hervorgerufen seien, er stütze sich auf die Berichte der Aemter des Landes, welche wie-

wiederum, wenigstens wisse er das vom Amte Derlinghausen, von Colonatsbesitzern sich Gutachten hätten ertheilen lassen; er beantrage daher, den Regierungsentwurf der ferneren Berathung zu Grunde zu legen.

Abg. Hildebrand bemerkte: es gebe gewiß bei jedem Entwurfe viel zu loben und viel zu tadeln, die einzelnen Bestimmungen kämen hier jedoch noch nicht in Frage, es handle sich nur darum, eine Grundlage für die fernere Berathung zu gewinnen; es sei der Forderung der Gerechtigkeit genug geschehen, wenn ein Gesetzentwurf die Möglichkeit der Beseitigung des Colonatsrechts gebe und für ihn sei der Commissionsentwurf das einzige denkbare Uebergangsgesetz, wenigstens das beste; für alles Weitere müsse erst Erfahrung gewonnen werden, als solche könnten die Experimente der theoretischen Gesetzgeber Preußens nicht gelten, dieselben seien kein Ausfluß des freien Willens der Betheiligten gewesen; dieser aber könne allein maßgebend sein.

Herr Regierungsrath Heldman führte noch an, der Regierungsentwurf zwingt und nöthige die Eltern nicht, das Colonatrecht fallen zu lassen oder den Anerben nicht zu begünstigen, da sie die freie Disposition hätten, derselbe bestimme nur, wie es gehalten werden solle, wenn die Eltern nicht disponirt hätten; nun sage die Commission selbst in ihrem Berichte, die Eltern seien wenig geneigt zu disponiren, daher sei der Entwurf gerade gut, weil sie da, wo es nöthig sei, eher disponiren würden, wenn der Anerbe nicht bedeutend begünstigt sei. Uebrigens sehe er nicht ein, wie man Erfahrungen sollte machen können, wenn man in der Gesetzgebung nicht vorschreite; die gutachtenden Beamten hätten ihre Erfahrungen wenigstens aus den Hypothekenbüchern schöpfen können und daraus ersehen, daß selbst zur Hälfte und darüber verschuldete Colonate noch vortrefflich bewirthschaftet würden, es komme das eben auf die Fähigkeit des Wirths an.

Was die weitere Berathung betreffe so empfehle er den Weg, den zur Grundlage der Verhandlungen bestimmten Entwurf einer verstärkten Commission zu nochmaliger Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Abg. Böhmer, hieran anschließend, stellte den Antrag, daß falls der Regierungsentwurf verworfen würde, die vorliegenden Entwürfe eines Gesetzes, das Colonatsrecht betr., an eine verstärkte Commission zurückverwiesen würden, damit diese darüber dem Landtage weiteren Bericht erstatte.

Nach angenommenem Schluß der Debatte verzichtete Abg. Schütz auf das Wort zur Vertheidigung des Regierungsentwurfs.

Abg. Meyer bemerkte zunächst, er habe sich keine Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, wenn er früher bei Lehen den premier appellé habe entfernt wissen wollen und hier das Anerberecht in Schutz nehme, denn die Grundrechte hätten die Aufhebung der Lehen bereits vorgeschrieben, also habe auch der pr. app. fallen müssen; übrigens sei hier auch den Colonen freies Dispositionsrecht eingeräumt, was bei Lehen niemals der Fall gewesen.

Was nun den Regierungsentwurf betreffe, so ständen dessen Bestimmungen

mungen mit einander in Widerspruch, wenigstens sei die Gütergemeinschaft und das Anerberecht nicht zu vereinigen, S. 2 und S. 7 widersprächen sich geradezu, denn mit dem Tode des einen Ehegatten trete die Berechtigung des andern zur Schichtung zugleich aber auch, da nun beide Ehegatten nicht mehr disponiren könnten, das eventuelle Anerberecht ein, eins schließe also das andere aus; auch sehe er nicht ein, wie nach stattgehabter Schichtung und Wiederverheirathung dem Anerben noch $\frac{1}{3}$ des Colonats gegeben werden könne und wie dann die Theilung zwischen den Kindern zweiter Ehe sein solle.

Der von ihm vorgelegte Entwurf mache aber den Fortbestand der Colonate möglich, vermeide die eben angeführten Controversen, entscheide die bisher bestandenen colonatrechtlichen Controversen und gebe den nachgeborenen Kindern eine gegen früher sehr bedeutende Abfindung.

Abg. Petri II. sprach hierauf zur Vertheidigung des Commissionsberichts:

Was die geschäftliche Seite der Sache anbelange, so seien, wie zugegeben, die 3 Wege, ein neues Gesetz aufzustellen, von der Commission richtig bezeichnet, den ersten habe jedoch nur eventuell der Abg. Meyer vorgeschlagen, den zweiten die Regierung und Abg. Meyer, den dritten die Commission; entscheide sich der Landtag für den zweiten Weg, so seien auf demselben viele Entwürfe möglich, sehr verschiedene wenn auch im Principe harmonisirende Vorschläge; der Entwurf müsse also an die Commission zur Berichterstattung zurückgelangen, jedoch nicht auf dem Wege des Böhmer'schen Antrags, derselbe enthalte ein Mißtrauen eine künstliche Auflösung der Commission, als wenn diese nicht wüßte, daß, wenn ihr Entwurf abgelehnt sei, sie dessen Princip nicht wieder in den der Berathung zu Grunde gelegten Entwurf einzwängen dürfe.

Was die Sache selbst betreffe, so seien die Grundrechte der einzige Anlaß zu dem zu schaffenden Gesetze, wäre das nicht, so würde die Regierung zu solchen Reformen geschäftslosere Zeiten abgewartet haben, in denen eine reiflichere Prüfung möglich gewesen; Reformen setzten Erfahrungen voraus — erst vor 2 Jahren sei ein noch gar nicht erprobtes Gesetz bezüglich der Anwendbarkeit der Gütergemeinschaft auf Colonate, eine authentische Interpretation erlassen, jedoch in einer Art, daß die Obergerichte doch bei ihrer früheren Ansicht beharrten, woraus die Schwierigkeit der Materie hervorgehe; man würde sonst Deconomen und Gemeinderäthe zu Gutachten aufgefordert haben und überhaupt dabei dem Verfahren bei Erlassung der Gütergemeinschaftsordnung gefolgt sein; jetzt seien nur Beamte zum Bericht aufgefordert, die den Gegenstand meist nur vom juristischen Standpunkte aus auffaßten; er habe die Berichte gelesen, der Mehrzahl nach sei aber gar keine Uebereinstimmung darin, Erfahrungen aber am wenigsten darin niedergelegt, es komme also auch hier auf das dem Preussischen Volke so nachtheilig gewordene Experimentiren hinaus.

Die Grundrechte verlangten nun Theilbarkeit aber nicht Theilung des Grund-

Grundbesitzes, sie gäben nur Freiheit sagten aber nicht, wie das bestehende Recht für den Fall, daß von ihr kein Gebrauch gemacht werde, umzugestalten sei, sie überließen es vielmehr den Einzelstaaten, die Durchführung des Principes der Theilbarkeit durch Uebergangsgesetze zu vermitteln; unter diesen seien aber nicht Gesetze verstanden, welche auf Grund des alten Rechts erworbene Privatrechte schützten, denn diese seien ohnedem unantastbar, sondern solche, durch welche der Contrast des neuen Principes mit Volkssitte und Gewohnheit in Einklang gebracht, wodurch letztere allmählig gemildert und aufgehoben werden solle, man solle dadurch mit dem Gedanken der Theilbarkeit vertraut gemacht, es solle vermittelt werden. So habe das Hessische Ministerium Eberhard die Aufgabe bei einem für Schaumburg erlassenen Gesetze verstanden. In unserem Lande habe man längst allgemein die freie Disposition verlangt, eben so allgemein aber die Erhaltung der Colonate, beide Forderungen müßten also in Einklang gebracht werden. Der Vorwurf der Ungerechtigkeit eines solchen Weges zerfalle vor der bleibenden Freiheit der Grundrechte; gleiche Theilung sei keineswegs allein und immer gerecht, sonst dürfte man auch der testamentarischen Disposition keine Abweichung gestatten und auch der Regierungsentwurf würde ungerecht sein; gerecht sei es allein, wenn man der Volkssitte, dem Wunsche der Erhaltung der Colonate folge, aber auch die freie Disposition gestatte.

Man müsse, wenn ein Zustand mangelhaft sei, ihn sofort ganz beseitigen (radical verfahren) habe der Herr Regierungscommissar geäußert; er aber sei kein Freund solcher radicaler Maßregeln, er liebe Reformen, besonnene Entfernung des Tadelnswerthen, Beibehalten des als gut Erkannten. Der Regierungsentwurf, als auf ein in einem geschriebenen Gesetze niedergelegtes Princip sich stützend, sei an sich juristisch klar, aber auch im Gütergemeinschaftsrecht gebe es viele Controversen und beim Verschmelzen desselben mit dem Colonatrecht würden noch mehrere entstehen, auch sei Einfachheit allein niemals eine Empfehlung für ein Gesetz.

Der Regierungsentwurf entspreche aber seinem Hauptzwecke, der Erhaltung der Colonate, nicht — sein Auerberecht sei nur ein schwacher Damm, da es nicht wie das bisherige durch die Consequenz eines ganzen Rechtssystems getragen werde, sondern bloß als eine Ausnahme der Gütergemeinschaft, als eine Inconsequenz erscheine; $\frac{1}{3}$ Voraus sei zu wenig, wenn Schulden auf einem Colonate ruhten, in der zweiten Generation aber jedenfalls; die Schichtungen würden vielfache Güterverkäufe herbeiführen, ebenso eine fortwährende Ungewißheit des muthmaßlichen Auerben, ob er auch das Colonat erhalte; an der Erhaltung der kleinen Colonate müsse dem Staate gerade sehr viel liegen, ein sicherer Grundbesitz sei die Quelle vieler Tugenden — die Gleichstellung der kleinen Colonate mit dem bürgerlichen Grundbesitz entferne die Ungerechtigkeit nicht, diese liege darin vielmehr; viele Processe würden außerdem die Folge der öftern nothwendigen Taxationen sein.

Der

Der Commissionsentwurf dagegen würde uns Gelegenheit geben, eigene Erfahrungen zu machen und die Grenze des Zweckmäßigen kennen zu lernen.

Was die Einwürfe gegen denselben betreffe, so sei es nicht begründet, daß das frühere Recht sehr controvers sei; die Hauptcontroverse bestehe über die sogenannte Aufkömmlingstheorie, einzelne Eigenthümer und Richter mögten über dieselbe in Ungewisheit sein, bei den Obergerichten herrsche aber eine constante Praxis; Leibzuchten und Interimswirthschaften hätten an sich, wenigstens nach seiner achtjährigen Erfahrung, nicht viele Processe veranlaßt, und wo sie dabei vorgekommen, liege der Grund nicht in der Natur jener Verhältnisse. So kämen täglich unzählige Processe aus dem Gebiete des Obligationsrechts vor, welches doch ebenso klar wie sonst vortrefflich sei.

Es sei gesagt, das Colonatrecht habe ohnehin nur noch einen beschränkten Raum der Anwendbarkeit, es gelte nicht bei neuerworbenen Colonaten, nicht in der Seitenlinie, nicht bei Dispositionen; das sei aber früher stets entweder durch Dispositionen der Eltern, durch freie Einigung der Betheiligten, durch den Grundsatz des ergangenen Sterbfalls dahin ausgeglichen, daß doch das Colonatrecht die Regel gebildet. Es sei gesagt, aus inneren Gründen dränge die Gütergemeinschaft namentlich in den Flecken nach Alleinherrschaft; wo das aus dem Leben selbst und dem Bedürfnis hervorgehe sei er damit völlig einverstanden, und trete in dieser Beziehung der Commissionsentwurf nicht hemmend auf. Der Einwurf, daß der Commissionsentwurf für die kleinen Colonate nicht passe, sei schon oben widerlegt. Daß der Reinertrag der Cataster kein passender Maßstab sein solle, könne er nicht zugeben, da die Cataster nach gleichen Grundsätzen aufgestellt seien; übrigens sei die vorgeschlagene Taxation noch viel schwankender. Der Einwurf, daß bei der vorgeschlagenen Jury nur der Gemeinderath an die Stelle der Gutsherrschaft und der Beamten trete, sei nicht begründet, denn die letzteren hätten früher nur eine sehr beschränkte *causae cognitio* gehabt. Der Entwurf der Commission solle auch den Grundrechten nicht entsprechen oder deren Bestimmung wenigstens verhüllen, dem sei aber nicht so, da er vollständig das freie Dispositionsrecht enthalte; er solle auch dem Zeitgeiste nicht entsprechen — darauf aber wolle er nur mit dem Worte des Dichters erwiedern: „was die Herren Zeitgeist nennen, das ist der Herren eigener Geist.“

Uebrigens habe er Nichts dagegen, wenn später durch ein besonderes Gesetz alle Mängel und Ungewisheiten des Colonatrechts entfernt würden, das sei aber nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes; er habe es als Hauptaufgabe desselben angesehen, dem Volke Gelegenheit zu geben, sein eigenes Recht zu bilden.

Nachdem hierauf Herr Regierungsrath Feldman noch bemerkt hatte, das vom Vorredner erwähnte Schaumburgische Gesetz sei vor Erlass der Grundrechte gegeben — und der Vorwurf des Abg. Meyer, der Regie-

rungs=

rungsentwurf enthalte Widersprüche, sei nicht gegründet, weil im §. 2 von der Anwendung der Gütergemeinschaft, im §. 7 aber von der Intestaterbfolge geredet werde — wurde nach längerer Debatte der Antrag des Abg. Petri I. (zugleich Antrag der Majorität der Commission) „daß alle Entwürfe, wenn der Majoritätse Entwurf der Commission abgelehnt sei, an die Commission zum Bericht zurückgelangen sollten“ — abgelehnt, auch beschlossen, daß dieser Antrag am Schluß der Abstimmung nicht mehr zugelassen werden solle.

In namentlicher Abstimmung stimmten hierauf für den Antrag der Commissionmehrheit mit Ja die Abgeordneten:

v. Stietencron, Petri II., Wesel, Oberbracht, Hildebrand, König, Stuckmann, Klocke —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann —

derselbe war also mit 16 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Für den Entwurf des Abg. Meyer stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Meyer, Bunte, Klocke, v. Stietencron —

die übrigen anwesenden Abgeordneten aber mit Nein dagegen —

Derselbe war also mit 20 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Für den Entwurf der Regierung stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schütz, Petri I., Althof, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Hagemann —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Wesel, v. Cölln, Oberbracht, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II. —

derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen, und waren danach die weiteren Anträge weggefallen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt, und die Berathung des Regierungsentwurfs, das Colonatrecht betr., auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluß der Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

Separat-Erklärung
des Abgeordneten Petri II.,
den Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen betreffend.

Da ich bei der Debatte am 18. v. M. den von mir gestellten Antrag der Landtag wolke beschließen, daß das gegenwärtige Gesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgehen werde, nicht als solches zu publiciren, sondern durch Fürstliche Regierung der obersten Kirchenbehörde mitzutheilen sei, um mit dieser eine Vereinbarung über das gemeinschaftliche Werk zu erzielen

wegen meines Unwohlseins nicht so umständlich habe begründen können wie es wünschenswerth gewesen sein möchte, und da ich wegen Verwerfung dieses meines Antrages gegen das ganze Gesetz habe stimmen müssen, so halte ich es für erforderlich, noch folgende kurze Erklärung zu den Acten zu bringen:

1) Die Lippische Volksschule ist eine Anstalt der Kirche. Das wird von Fürstlicher Regierung in den Bemerkungen, mit welchen sie jenen Gesetz-Entwurf begleitet hat, selbst anerkannt, es erweist sich aber auch aus allen Landes-Verordnungen über das Schulwesen und aus der Einrichtung des letzteren. Die Kirchen-Ordnung von 1571 hebt die Nothwendigkeit „löblicher und wohl angerichteter Kinderschulen“ hervor, „denn wo diese „Seminaria ecclesiae versäumt . . . müssen alle Regiment auf Erden ver-
„dürsten und ganz zu scheitern gehn.“ Es werden dann für die Städte „lateinische Schulen“ angeordnet und die Unterrichtsgegenstände und die Disciplin derselben bestimmt. Dann heißt es weiter, weil die Leute in Flecken und Dörfern „ihre Kinder nicht selbst etlicher Maaßen lehren und unterrichten können“ so sollen „auf allen Flecken und Dörfern mit Rath der Superintenden-
„ten teutsche Schulen auf den Küstereien gehalten und angerichtet wer-
„den“ . . . „dazu denn die Superintenden- . . . Küster oder . . . andre
„verständige und friedsame Gesellen erwählen und bestellen sollen.“ Diese Kirchen-Ordnung ist bekanntlich ein im General-Consistorio beschlossenes Gesetz. Die Verordnung vom 4. Sept. 1665, welche den solcherge-
stalt eingerichteten Schulen eine festere Ordnung giebt, z. B. die Schul-
pflichtigkeit mit dem 7. Jahre vorschreibt, ist ebenfalls ein im General-
Consistorio beschlossenes und vom Consistorio publicirtes Kirchengesetz,
welches insbesondre wegen der innigen Verbindung, in welche daselbst die
Schule

Schule mit der Confirmation und der spätern kirchlichen Unterweisung der Confirmirten gebracht wird, hier bemerkenswerth ist. Im nämlichen Geiste ist sodann die Kirchen-Ordnung von 1684 gefaßt. Insbesondere wird darin deutlich vorgeschrieben, daß „ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii“ keine Schulen angelegt und keine Lehrer angestellt werden sollen. Das Gesetz enthält eine genaue Instruction für die Lehrer, welche bei deren Bestellung vom Consistorio den Lehrern vorgelesen und auf welche diese durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden sollen. Alle spätern Gesetze sind ebenfalls von der kirchlichen Behörde erlassen, von welcher bekanntlich auch mit Ausschluß der Landesregierung noch jetzt sämtliche Schulsachen geordnet und verwaltet werden. Selbst die Verordnung vom 16. Mai 1827 „die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betr.“: macht hiervon keine Ausnahme. Sie ist vom Landesherrn erlassen, aber in seiner Eigenschaft als summus episcopus, wie schon daraus hervorgeht, daß sie für Kirche und Schule gleichermaßen Anordnungen trifft. Sie bestätigt also nur die kirchliche Qualität der letztern. Freilich ist die in diesem Gesetz enthaltene Bestimmung, daß „sämmliche Pfarrgenossen und Schulinteressenten ohne Unterschied des Standes und der Confession“ zu den Bedürfnissen der Kirche und der Schule beitragen sollen, ein Beweis, daß man von der Kirche keine Vorstellung gehabt und jedenfalls kein Bedenken getragen hat, sie mit fremdem Gute zu bereichern, — aber das Wesen der Sache ist nicht dadurch alterirt worden.

Ich kann demnach die Aeußerung des Abg. Leizmann, welcher meine Ansicht, daß unsre Lippische Volksschule eine Anstalt der Kirche sei, eine particularistische nannte, nicht für begründet halten.

2) Ist sie aber eine Anstalt der Kirche, so kann eine Umgestaltung derselben nur im Einvernehmen mit der Kirche vorgenommen werden. Es hat sich in neuerer Zeit die Ansicht geltend gemacht, daß der Staat Pflicht und Recht habe, für die Bildung der Jugend durch Schulunterricht Sorge zu tragen. Obwohl diese Ansicht aus guten Gründen bekämpft werden kann, so will ich doch eine Erörterung darüber als nicht hieher gehörig unterlassen und jene, auch in den deutschen Grundrechten aufgestellte Ansicht mir hier gefallen lassen. Es würde aus derselben folgen, daß der Staat mit größerer oder geringerer Betheiligung der politischen Gemeindevverbände aus seinen Mitteln Schulen gründen, deren Einrichtung und Leitung bestimmen und die Staatsangehörigen zwingen kann, ihre Kinder in seine Schulen zu schicken. Aber im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Anlegung neuer Schulen, sondern um eine Umgestaltung der vorhandenen, welche gezeigter Maassen der Kirche gehören. An diesen Schulen theiligt sich die Regierung nur in so weit, als in neueren Zeiten auf Ansuchen der geistl. Be-

Behörde jährliche Zuschüsse aus der Landcasse bewilligt und gezahlt sind. Diese Zuschüsse würden möglicherweise innebehalten werden können, wenn besondere Staatsschulen angelegt werden sollten, aber zum alleinigen Herrn der kirchlichen Schule ist der Staat offenbar durch den Hülfseruf des Consistorii nicht gemacht worden!

Wenn demnach schon aus diesem äußern Grunde die Umgestaltung der Schule nur in Concurrenz der Kirche vor sich gehen kann, so ist dies noch viel mehr aus innern Gründen der Fall. Die Fürstl. Regierung, die Commission des Landtags und letzterer selbst (wenigstens die Majorität) erkennen an, daß eine gänzliche Trennung der Schule von der Kirche nicht wünschenswerth sei, ich brauche daher die Nothwendigkeit einer solchen Verbindung nicht erst nachzuweisen. Man denkt sich die Sache aber so, als wenn es lediglich im Ermessen der weltlichen Gewalt stehe, das Maas der kirchlichen Betheiligung zu bestimmen. Man decretirt, daß die Geistlichen als ständige Mitglieder im Schulvorstande (§. 16) und ein Mitglied der künftigen kirchlichen Oberbehörde in der Oberschulbehörde (§. 136) sitzen sollen, als wenn Geistliche und Kirchenoberer Diener des Staats wären, die er beliebig verwendet, ja man beauftragt das Consistorium damit, die neue Schulordnung auszuführen und befiehlt ihm, die darin enthaltenen Vorschriften genau zu beachten (§. 39), wie man etwa weltliche Obrigkeiten anweist, Polizeigesetze zur Ausführung zu bringen. Der Fall, daß die Kirche erklären könne, sie werde das Gesetz nicht ausführen und anerkennen, scheint formell nicht einmal als möglich gedacht zu sein. Denn sonst hätte man mit der Kirche das Schulgesetz vereinbart.

Die Ablehnung einer solchen Vereinbarung und die im Prot. vom 18. Oct. niedergelegte Aeußerung des Herrn Regierungscommissars

„daß bei uns die Kirche keine selbstberechtigte Autorität sei, wie etwa die katholische Kirche; der Landesherr sei zugleich Oberhaupt der Kirche (summus episcopus) und die Kirche habe sich der Landesgesetzgebung unterzuordnen“

erweisen deutlich, daß Landtag und Regierung die Kirche gewissermaßen für eine Anstalt des Staates ansehen, welche bei gemeinsamen Angelegenheiten nicht selbstständig mitzureden, sondern nur dem Willen der Staatsregierung zu gehorchen habe, wie das von Corporationen und Commünen gilt, gewissermaßen als ein untergeordnetes Moment im Staate — und gegen diese Auffassung will ich hier Namens der Kirche feierlich und entschieden protestiren.

Das Majestätsrecht, welches im christlichen Staate dem Landesfürsten über die Kirche zusteht, ist allerdings eine Art Mitregierung, ja es ist in unserm Lande in die Kirchengewalt nach ihrer äußern Seite übergegangen. Das ursprüngliche Verhältniß, nach welchem die Diener der Kirche
die

die kirchl. Anordnungen treffen und der Fürst ihnen nachher die christlich politische Sanction erteilt, ist verwischt; der Fürst läßt diese Anordnungen, nachdem sie vorher von den Organen der Kirche die innere Bestätigung erhalten haben, sofort unter seiner Autorität treffen und publiciren. Aber diese Kirchengewalt bleibt stets geschieden von der Staatsgewalt, wenn auch Eine Person beide in sich schließt. Sie beruht auf eigener, von der des Staats völlig gesonderten Vollmacht, sie wird nach ganz andern Bedingungen gehandhabt und es sind zu ihrer Ausübung ganz andre Organe vorhanden als zur Ausübung der Staatsgewalt. Eine selbstständige von dem Ansehen und Einfluß des Lehrstandes gelöste Gewalt des Fürsten in Lenkung der Kirche ist schlechterdings nicht zu begründen, vielmehr ist die innere Seite der Kirchengewalt dem Lehrstande verblieben und die äußere Seite, die Gewalt des Fürsten, darf nie von dieser innern sich losreißen.

Der Centralpunkt der Staatsregierung und der Kirchenregierung ist ein und derselbe, aber die Ausübung beider ist innerlich und äußerlich verschieden. Man nennt den Fürsten *summus episcopus*, aber seine Gewalt ist nicht von den Bischöfen devolvirt, sondern sie steht ihm kraft seiner Souveränität zu und ist eben deswegen nur eine *potestas externa*. Nicht durch seine Regierung, sondern durch sein Consistorium hat er die Kirchengewalt auszuüben, und dem Landtage insbesondere steht eine Betheiligung nur soweit zu, als es sich um eine Gesetzgebung handelt, welche ein Ausfluß der Staatsgewalt ist. Die Cäsareopapie der ältern Territorialisten ist wissenschaftlich längst überwunden und hat practische Geltung niemals gehabt.

Ich habe nachgewiesen, daß unsre Landschulen der Kirche gehören und es ist ferner unbestritten, daß diese Schulen auch aus innern Gründen nicht von der Kirche und deren Einfluß unberührt bleiben dürfen. Daraus folgt denn also mit Nothwendigkeit, daß die Staatsgewalt, welche die Umgestaltung des Schulwesens als in ihren Bereich fallend ansieht mit der Kirchengewalt, welche wenigstens mit eben so viel Recht dies für sich behauptet, in Verhandlung treten und die Neugestaltung mit ihr vereinbaren muß. Diese Nothwendigkeit ist noch evidenter geworden seit der Staat die Grundrechte, insbesondere den Art. V. derselben, anerkannt hat, welcher die volle Selbstständigkeit der Kirche ausspricht. Als Oberhaupt des Staates, welchem die Religion nicht nur eine gleichgültige Sache ist, sondern welcher dieses in feierlichster Weise verkündet und demgemäß seine Einrichtungen gestaltet, kann der Fürst nicht weiter *summus episcopus* der Kirche sein. Ich verfolge aber die Consequenzen dieses neuen Verhältnisses nicht weiter, weil ich seiner überhaupt nicht bedarf. Es dient mir nur dazu, um anschaulicher zu machen, daß Kirchengewalt und Staatsgewalt, wenn auch in Einer Person vereinigt, doch innerlich und äußerlich stets von einander verschieden sind.

Detmold am 6. November 1849.

Petri H.